

**E N T W U R F** (Stand 23. Juni 1999)  
Diskussionspapier  
zum Thema  
Einheitliche Bilanzierung von Unternehmenserwerben  
(E Disk Nr. 1)

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur  
Stellungnahme bis Mittwoch, den 11. August 1999 aufgefordert.

**Die Stellungnahmen sind zu richten an:**

**Deutscher Standardisierungsrat**

**DRSC e.V., Gotenstraße 163**

**53175 Bonn**

**Tel.: +49 (0)228 308630**

**Fax: + 49 (0)228-3086315**

**E-mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)**

## **I. Vorbemerkung**

### **1. Anlaß**

Das IASC hat im Dezember 1998 ein Diskussionspapier der Gruppe G4+1 zum Thema „Business Combinations“ (Einheitliche Bilanzierung von Unternehmenserwerben) veröffentlicht. Zweck der Untersuchung ist die Klärung der Frage, ob die Vergleichbarkeit verbessert wird, wenn auf alle Formen von Unternehmenserwerben die Erwerbsmethode ausschließlich angewendet und die Methode der Interessenzusammenführung (Pooling of Interests) künftig ausgeschlossen wird. Außerdem soll geklärt werden, ob eine neue Methode zugelassen werden soll, wenn bei einer Unternehmenszusammenführung ein Erwerber nicht identifiziert werden kann. Nach dieser Methode, die als „fresh start“-Methode bezeichnet wird, sollen die Bilanzposten der beteiligten Unternehmen sämtlich mit ihren „fair values“ angesetzt werden.

Der DSR ist mit der Kommission der EU der Auffassung, daß die berechtigten Bemühungen, im Interesse der Vergleichbarkeit möglichst einheitliche Bilanzierungsgrundsätze durchzusetzen, nicht zur Folge haben dürfen, daß unterschiedliche Geschäftsvorgänge einheitlich bilanziert werden und deshalb ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt wird. Wegen der schwerwiegenden Folgen eventueller Änderungen sollen die Vor- und

Nachteile unter Beteiligung der interessierten Kreise ermittelt und sorgfältig abgewogen werden.

Der DSR wendet sich mit den nachfolgenden Fragenkatalogen an die interessierte Öffentlichkeit, weil er

- seinem Vertreter im Board des IASC Empfehlungen für das weitere Vorgehen und sein Abstimmungsverhalten geben möchte, und
- schon jetzt prüfen möchte, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen für die deutschen Rechnungslegungsstandards aus der internationalen Entwicklung zu ziehen sind, insbesondere ob einem eventuellen Verbot der Methode der Interessenzusammenführung gefolgt werden soll.

Wegen der Problematik im einzelnen wird auf das Diskussionspapier „G4+1 Position Paper: Recommendations for Achieving Convergence on the Methods of Accounting for Business Combinations“ des IASC (166 Fleet Street, London EC4A 2DY) vom Dezember 1998 verwiesen, das von dort bezogen werden kann. Zum besseren Verständnis wird nachstehend auf den Begriff „Business Combination“ und die nach deutschem Recht zulässigen Bilanzierungsmethoden eingegangen.

## **2. Standardisierung der Rechnungslegungsgrundsätze für Unternehmenserwerbe (Business Combination)**

### **a) US GAAP**

Als Business Combination werden in den USA zwei Arten von Unternehmenszusammenführungen bezeichnet, nämlich

- (1) der Erwerb des Vermögens des zu übernehmenden Unternehmens, das nach Übernahme des Vermögens liquidiert wird, so daß nur ein Unternehmen fortbesteht (asset deal), und
- (2) der Erwerb von mehr als 50 v.H. der Aktien des zu übernehmenden Unternehmens, das als solches fortbesteht (share deal). In diesem Falle werden das Mutter- und das Tochterunternehmen in einer Konzernbilanz gemeinsam dargestellt.

Auf diese Vorgänge ist die Erwerbsmethode und in bestimmten Fällen, die eng umschrieben sind, die Methode der Interessenzusammenführung (Pooling of Interests) anzuwenden. Wichtigste Bedingung für deren Anwendung ist, daß die Gesellschafter des oder der zu übernehmenden Unternehmen gegen die Hingabe von wenigstens 90 v.H. der Anteile eine deren Wert entsprechende Zahl von Aktien des übernehmenden

Unternehmens oder eines neu gegründeten Unternehmens erhalten; APB 16 führt insgesamt 12 Bedingungen auf; die an dieser Stelle nicht dargestellt werden können.

### **b) IAS 22 (Revised 1998)**

IAS 22 folgt im Grundsatz den US GAAP, stellt aber weniger Einzelbedingungen für die Annahme einer Interessenzusammenführung. Als eine Hürde wird gesehen, daß nach IAS 22 die fair values der beteiligten Unternehmen nicht wesentlich voneinander abweichen dürfen.

Die Annahme einer Interessenzusammenführung setzt voraus, daß die folgenden Bedingungen sämtlich erfüllt sind:

(1) Eine wesentliche Mehrheit der stimmberechtigten Anteile der zusammenzuführenden Unternehmen werden ausgetauscht oder zusammengefaßt,

(2) der fair value eines Unternehmens weicht nicht wesentlich von dem des anderen Unternehmens ab (nach US GAAP nicht gefordert),

(3) die Aktionäre eines jeden Unternehmens behalten im wesentlichen dieselben Stimmrechte und Anteile in dem zusammengefaßten Unternehmen im Vergleich mit ihren vorhergehenden Rechten.

## **3. Bilanzierung von Unternehmenserwerben**

### **a) Umwandlungsgesetz**

Unternehmenserwerbe sind in Deutschland außer durch Kauf der Anteile oder des Vermögens auch im Wege der Universalsukzession nach § 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) durch Verschmelzung oder Vermögensübertragung zulässig. Der wichtigste Fall, die Verschmelzung, ist gem. § 2 UmwG im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines oder mehrerer Rechtsträger als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger oder im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Rechtsträger jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften des übernehmenden oder neuen Rechtsträgers an die Anteilsinhaber der übertragenden Rechtsträger zulässig.

Zur Bilanzierung sieht § 24 UmwG vor, daß die übernommenen Vermögensgegenstände auch mit den in der Schlußbilanz eines übertragenden Rechtsträgers angesetzten Werten fortgeführt werden

dürfen, so daß bei Nichtinanspruchnahme des Wahlrechts grundsätzlich die Erwerbsmethode i.S. von § 253 HGB gilt. In den Fällen der Verschmelzung durch Neugründung ermöglicht das Wahlrecht, daß die Erwerbsmethode auf alle Unternehmen anzuwenden ist, die auf den neuen Rechtsträger übergehen. Die Buchwertfortführung (das ist im Kern die Methode der Interessenzusammenführung) ist somit in Deutschland wahlweise in allen Fällen der Verschmelzung und Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz zulässig. Das Umwandlungsgesetz hat in erster Linie für den Jahresabschluß Bedeutung. Würde aber für den Konzernabschluß nur die Erwerbsmethode zugelassen werden, müßte bei Anwendung der Buchwertmethode im Jahresabschluß für Zwecke des Konzernabschlusses auf die Erwerbsmethode in der Handelsbilanz II übergeleitet werden.

Das Umwandlungsgesetz enthält keine eigenständige Regelung für die Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts, so daß insoweit die nachstehend unter Buchstabe c dargestellte Regelung des § 255 Abs. 4 HGB gilt.

Mit dem Umwandlungsgesetz wurde das deutsche Recht gleichzeitig an die Dritte Richtlinie (78/855/EG) betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften vom 20. Oktober 1978 und an die Sechste Richtlinie (82/891/EG) betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften vom 31. Dezember 1982 angepaßt. Keine dieser Richtlinien enthält Vorschriften über die anzuwendenden Bilanzierungsmethoden, so daß die Mitgliedstaaten diese frei wählen können, soweit sich keine Einschränkungen aus den Bilanzrichtlinien der EU oder den Sachgründungsvorschriften der Zweiten Richtlinie der EU ergeben. Nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers entspricht § 24 UmwG auch hinsichtlich der Aktiengesellschaften diesen Vorgaben.

### **b) Bilanzierung im Konzernabschluß (§§ 301, 302 HGB)**

Bei einem Unternehmenserwerb, der über den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung zu einem Mutter-Tochter-Verhältnis im Sinne des § 290 HGB führt, werden im Rahmen der Erwerbsmethode gemäß § 301 HGB den Vermögensgegenständen und Schulden des Tochterunternehmens im ersten Jahr der Berücksichtigung dieses Tochterunternehmens im Konzernabschluß (Erstkonsolidierung) Zeitwerte zugrunde gelegt. Die in den Einzelabschlüssen der Tochterunternehmen enthaltenen stillen Reserven und stillen Lasten müssen für die Kapitalkonsolidierung - unter Beachtung des Anschaffungskostenprinzips - aufgelöst werden. In den Folgejahren (Folgekonsolidierung) sind diese Zeitwerte unabhängig von der Entwicklung der ursprünglichen Buchwerte bei den Tochterunternehmen fortzuführen.

Die Methode der Interessenzusammenführung ist nach § 302 HGB nur in solchen Fällen zulässig, bei denen mit dem Ziel eines Unternehmenserwerbs mindestens 90 v.H. der Anteile im Wege des Anteiltausches erworben und das übernommene Unternehmen als Tochterunternehmen eines Konzernunternehmens fortgeführt wird. Die Vorschrift entspricht Art. 20 der Siebenten Richtlinie der EU. Die Regelung stimmt im Grundsatz mit den US GAAP und IAS 22 überein. Sie ist jedoch nicht zwingend anzuwenden.

### **c) Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts bei Unternehmenserwerben**

Nach § 255 Abs. 4 HGB darf beim „asset deal“ als Geschäfts- oder Firmenwert der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Der aktivierte Betrag ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt wird.

Diese Regelung gilt auch für die Darstellung eines share deal im Konzernabschluß (§ 298 Abs. 1 HGB). Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebender Unterschiedsbetrag ist nach § 301 Abs. 3 HGB in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen. Hinsichtlich seiner Behandlung gelten die gleichen Grundsätze wie für den Jahresabschluß. Der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstehende Geschäfts- oder Firmenwert darf gemäß § 309 Abs. 1 HGB aber auch offen mit den Rücklage verrechnet werden.

Bei der Interessenzusammenführung nach § 302 HGB werden die Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem gezeichneten Kapital verrechnet. Ein sich aufgrund der Bewertung der Beteiligung/Einlage zum Teilwert ergebender Unterschiedsbetrag erhöht oder vermindert die Rücklagen. Somit ergibt sich das zusammengerechnete Eigenkapital als Summe der Eigenkapitalien der sich zusammenschließenden Unternehmen.

## **II. Fragenkatalog des IASC**

Der Beantwortung sollte grundsätzlich der Fragenkatalog des IASC zugrunde gelegt werden. Nachstehend werden diese Fragen in freier Übersetzung und verkürzt wie folgt gestellt.

**Frage 1:** Erschweren die unterschiedlichen Formen der Kapitalkonsolidierung und ihre Anwendung den Vergleich der Konzernabschlüsse von Unternehmen, die unterschiedliche Methoden der Kapitalkonsolidierung anwenden? Beeinflussen diese Differenzen den Wettbewerb auf den Märkten für Fusionen und Erwerbe?

**Frage 2:** Ist eine einzige Methode der Kapitalkonsolidierung für alle Unternehmenszusammenschlüsse zwei (oder mehr) Methoden vorzuziehen?

**Frage 3:** Die Pooling-of-interests Methode soll nicht mehr auf Transaktionen, die die Definition eines Unternehmenszusammenschlusses erfüllen, angewendet werden. Ist dieser Auffassung zuzustimmen?

**Frage 4:** Ist die Erwerbsmethode bei der Anwendung nur einer Kapitalkonsolidierungsmethode die geeignetste Methode?

**Frage 5:** Was soll in solchen Situationen getan werden, in denen die Erwerbsmethode als alleinige Kapitalkonsolidierungsmethode angewendet wird und ein Erwerber nicht identifiziert werden kann? Alternativen sind:

- (a) Die sich zusammenschließenden Unternehmen bestimmen ein Unternehmen als Erwerber und wenden die Erwerbsmethode an.
- (b) Es werden zusätzliche Kriterien ermittelt, um den Erwerber zu identifizieren und anschließend die Erwerbsmethode anwenden zu können.
- (c) Die Fresh-Start Methode wird für alle Unternehmenszusammenschlüsse angewendet, bei denen kein Erwerber erkennbar ist.

**Frage 6:** Obwohl die G 4+1 Arbeitsgruppe dafür eintritt, daß die Erwerbsmethode für alle Unternehmenszusammenschlüsse angewendet werden sollte, hält sie es aber auch für möglich, daß für bestimmte Unternehmenszusammenschlüsse die Anwendung der Fresh-Start Methode angebracht sein könnte. Es könnte sich dabei um solche Unternehmenszusammenschlüsse handeln, bei denen entweder (a) der Erwerber nicht identifiziert werden kann oder (b) der Erwerber zwar identifiziert werden kann, aber als Resultat des Unternehmenszusammenschlusses grundlegend verändert wird („substantially modified“).

Bevorzugen Sie die Anwendung der Fresh-Start Methode gegenüber der Anwendung der Erwerbsmethode bei jeder der oben genannten Arten von Unternehmenszusammenschlüssen? Wenn ja, auf welcher Grundlage würden Sie unterscheiden, welche Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode und welche nach der Fresh-Start Methode zu

behandeln sind?

### **III. Ergänzende Fragen**

#### **1. § 24 Umwandlungsgesetz**

(1) Wie beurteilen Sie das in § 24 UmwG eingeräumte Wahlrecht, insbesondere hinsichtlich der Buchwertfortführung?

(2) Welche Gründe sprechen für oder gegen die Wahl der Buchwertfortführung aus Sicht der verschiedenen Interessen (Unternehmen, Gesellschafter, Gläubiger, Investoren, Prüfer, Finanzanalyse)?

(3) Gibt es Fälle, in denen eine Fusion oder Spaltung nur unter der Voraussetzung der Buchwertfortführung möglich erscheint?

(4) Sind die im Umwandlungsgesetz geregelten Fälle der Fusion und Spaltung so weitgehend identisch, daß sie bilanzmäßig sowohl nach der Anschaffungswertmethode als auch nach der Methode der Interessenzusammenführung dargestellt werden können oder gibt es Fälle, in denen nur die eine oder die andere Methode sachgerecht ist?

(5) Werden die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft benachteiligt, wenn zu ihren Lasten früher gebildete stille Reserven aufgelöst und von der übernehmenden Gesellschaft erneut abgeschrieben werden müssen oder wenn ein good will, der auf einer Überzahlung der übernehmenden Gesellschaft beruht, auch zu ihren Lasten abgeschrieben werden muß?

(6) Welche Bedeutung kommt der steuerlichen Behandlung bei der Wahl der Bilanzierungsmethode zu?

(7) Welche Bedeutung kommt den Bilanzierungsvorschriften über die Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwertes für die Wahl der Bilanzierungsmethode zu?

(8) Sind Bilanzierungswahlrechte vielleicht deshalb vertretbar, weil das deutsche Umwandlungsrecht und das Gesellschaftsrecht, insbesondere hinsichtlich der Sachgründung, sehr weitgehende Schutzvorschriften zugunsten der Gesellschafter und Gläubiger vorsehen?

#### **2. Zu § 301 HGB**

Halten Sie die Fortführung der Buchwertmethode in § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB für notwendig?

### **3. Zu § 302 HGB**

- (1) Welche Gründe sprechen für oder gegen die Wahl der Interessenzusammenführungsmethode?
- (2) Sollte im Falle der Fortführung des § 302 HGB das Wahlrecht beseitigt werden?
- (3) Gibt es Fälle, in denen der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung von mindestens 90 v.H. im Wege des Aktientausches nur unter Fortführung der Interessenzusammenführungsmethode möglich erscheint?
- (4) Sollte § 302 HGB an die Bedingungen von IAS 22 oder die US GAAP angepaßt werden?
- (5) Können Sie Mißbrauchsfälle bezeichnen, die künftig ausgeschlossen werden sollten?
- (6) Welche Bedeutung kommt der steuerlichen Behandlung bei der Wahl der Interessenzusammenführungsmethode zu?
- (7) Hat die erfolgsneutrale Verrechnung des good will mit den Rücklagen für die Wahl der Interessenzusammenführungsmethode besondere Bedeutung?